



GEMEINDE OBERBOIHINGEN LANDKREIS ESSLINGEN

ORDNUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN - KINDERGARTENORDNUNG -

gültig ab dem Kindergartenjahr 2017/2018

1. Geltungsbereich

Die Arbeit in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberboihingen richtet sich nach der folgenden – in der Gemeinderatssitzung am 31.05.2017 beschlossenen - **ORDNUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN / KINDERGARTENORDNUNG** einschließlich der zum 01.09.2017/Kindergartenjahr 2017/2018 beschlossenen Änderungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien einschließlich folgender Anlagen in der jeweils gültigen Fassung:

Anlage 1: Übersicht Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen

Anlage 2: Entgelttabelle für die Kindertageseinrichtungen

2. Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberboihingen

Die Gemeinde Oberboihingen ist Träger mehrerer Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungen).

In den Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderhäuser) werden Ü3-Betreuungsplätze zur Aufnahme von Kindern im Kindergarten- bzw. Vorschulalter vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten.

In den Kleinkindbetreuungseinrichtungen / Kinderkrippen werden U3-Betreuungsplätze zur Aufnahme von Kindern im Kleinkindalter vom 1. bis zum 3. Lebensjahr angeboten.

Mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Neubau der Kindertageseinrichtung (Kleinkindbetreuung / Kinderkrippe) Im Kirchrain 36 im Schul- und Sportbereich Im Kirchrain / Kirchrainschule werden 3 KR-Gruppen mit 30 bis 34 U3-Betreuungsplätzen zur Betreuung von Kleinkindern vom 1. bis 3. Lebensjahr geschaffen. Mit der Inbetriebnahme des U3-Kinderhauses „Im Kirchrain“ zum 04.10.2017 erhöht sich im Kindergartenjahr 2017/2018 die Zahl der Gruppen von 10 auf 13. Die Zahl der Krippengruppen steigt von 1 KR-Gruppe (Am Talbach) auf 4 (Am Talbach, Im Kirchrain). Das Gesamtplatzangebot erhöht sich von 214 auf 263 Betreuungsplätze. Neben 209 U3-Kindergartenplätzen (3 Jahre bis Schuleintritt) stehen künftig 54 U-3 Betreuungsplätze für Kleinkinder im Alter von 1 bis 3 Jahren zur Verfügung, darunter 34 Plätze für Kinder von 2 bis 3 Jahren und 20 U2-Krippenplätze für Kinder von 1 bis 2 Jahren.



Übersicht der Kindertageseinrichtungen

Seit dem Kindergartenjahr 2017/2018 führt die Gemeinde Oberboihingen als Kindergartenträger folgende vier Kinderbetreuungseinrichtungen mit 13 Gruppen (**vgl. Anlage 1**):

Kindertageseinrichtungen	Gruppen	Betreuungsplätze		
		Ü3	U3/KR (2 - 3 Jahre)	U2/KR (1 - 3 Jahre)
Kinderhaus „Am Talbach“ Am Talbach 3	4 Gruppen <i>davon 1 KR</i>	Ü3	U3/KR (2 - 3 Jahre)	U2/KR (1 - 3 Jahre)
Kinderhaus „Alte Schule“ Schulstraße 2b	2 Gruppen	Ü3	<i>U3 nur optional</i>	--
Kindergarten „Röte“ Lerchenstraße 46	2 Gruppen	Ü3	<i>U3 nur optional</i>	--
KITA IM KIRCHRAIN <i>Standorte</i> <ul style="list-style-type: none"> • Ü3-KITA Im Kirchrain 8 • U3-KITA Im Kirchrain 36 Neubau im Schul- und Sportbereich Kirchrain 	5 Gruppen <i>davon 2 Ü3-Gruppen 3 KR-Gruppen</i>			
Kindergarten „Im Kirchrain“ Im Kirchrain 8	Ü3-KITA/ 2 Ü3-Gruppen	Ü3		
Kinderhaus „Im Kirchrain“ Kleinkindbetreuung/Kinderkrippe Im Kirchrain 36	U3-KITA/ 3 KR-Gruppen/U3		U3/KR (2 - 3 Jahre)	U2/KR (1 - 3 Jahre)
Gesamt	13 Gruppen <i>davon 4 KR-Gruppen</i>	Ü3	U3/KR (2 - 3 Jahre)	U2/KR (1 - 3 Jahre)

3. Angebot

- 3.1. Grundlage für das Angebot an Betriebs- und Betreuungsformen in den Kindergärten ist die jeweils neueste Fassung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen in Oberboihingen (Kitaplan).
- 3.2. Die Einrichtungen werden entsprechend dem im Kitaplan festgestellten Betreuungsbedarf als Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Einrichtungen mit integrativen Gruppen, sowie Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) im Sinne von § 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) geführt.
- 3.3. In allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberboihingen – *mit Ausnahme des Neubaus der Kindertagesstätte/Kinderkrippe Im Kirchrain 36* – werden Kindergartenplätze zur Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten (Ü3).
Zusätzlich können Gruppen mit erweiterter Altersmischung eingerichtet werden, in denen Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden, soweit im Rahmen des örtlichen Kitaplans Bedarf für eine Kleinkindbetreuung festgestellt wird und in der Einrichtung eine ausreichende Zahl von freien Plätzen vorhanden ist.

In Einrichtungen mit altersgemischten Gruppen können Kleinkinder von 2 bis 3 Jahren sowie Kindergartenkinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut werden.

Zusätzlich können Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen) eingerichtet werden, in denen Kinder von 1 bis 3 Jahren betreut werden, soweit im Rahmen des örtlichen Kitaplans Bedarf für eine Kleinkindbetreuung festgestellt wird und in der Einrichtung eine ausreichende Zahl von freien Plätzen vorhanden ist.

3.4. Angebotsformen/Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen werden bedarfsgerecht entsprechend dem im Rahmen des Kitaplans jeweils festgestellten Bedarf vom Träger festgelegt.

Ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 werden in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberboihingen folgende Betriebsformen (Öffnungs- und Betreuungszeiten) angeboten:

- Kindertagesstätte „Im Kirchrain“ / U3-KITA Im Kirchrain 36 und Ü3-KIGA Im Kirchrain 8
Die Kindertagesstätte/Kinderkrippe Im Kirchrain 36 wird als Ganztageseinrichtung (GT) und Kinderkrippe für die Kleinkindbetreuung (KKB) betrieben (U2/U3).
In die 3 KR-Gruppen werden grundsätzlich Kinder von 1 bis 3 Jahren aufgenommen. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wechseln Kinder anschließend entsprechend dem jeweiligen Betreuungsbedarf in eine der vier Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, in denen Ü3-Betreuungsplätze angeboten werden, soweit dort freie Plätze vorhanden sind. Voraussetzung für die Aufnahme bzw. den Wechsel eines Kindes in eine Ü3-Betreuungseinrichtung ist der Abschluss eines anschließenden Ü3-Betreuungsvertrages.

Der Kindergarten „Im Kirchrain“ wird als Ganztageseinrichtung (GT) mit Altersmischung (AM) betrieben (U3/Ü3).

- Das Kinderhaus „Am Talbach“ wird als Ganztageseinrichtung (GT) mit Altersmischung (AM) und Kleinkindbetreuung (KKB) betrieben (U2/U3/Ü3).
- Das Kinderhaus „Alte Schule“ wird als Ganztageseinrichtung (GT) mit Altersmischung (AM) betrieben (U3/Ü3).
- Der Kindergarten „Röte“ wird als Ganztageseinrichtung (GT) mit Altersmischung (AM) betrieben (U3/Ü3).

Im Kinderhaus „Alte Schule“ sowie in den Kindergärten „Röte“ und „Im Kirchrain“ werden grundsätzlich nur noch Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufgenommen (Ü3-Betreuung).

Die Kleinkindbetreuung (KR-Gruppen, U3-Betreuung, Kinder von 1 bis 3 Jahren) erfolgt grundsätzlich nur noch im Kinderhaus „Am Talbach“ sowie in der Kindertagesstätte/ Kinderkrippe Im Kirchrain 36.

Soweit die U3-Betreuungsplätze in diesen beiden Kleinkindbetreuungseinrichtungen belegt sind, können ausnahmsweise - vorbehaltlich freier Plätze - auch Kinder von 2 bis 3 Jahren in die altersgemischten Gruppen (AM-Gruppen) im Kinderhaus „Alte Schule“ sowie in den Kindergärten „Röte“ und „Im Kirchrain“ aufgenommen werden.

4. Aufnahme

- 4.1 In den Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Der Anspruch eines Kindes auf einen Kindergartenplatz entsteht mit Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit dem Schuleintritt (Ü3-Betreuungsplätze). In einer Einrichtung mit altersgemischten Gruppen können zusätzlich Kleinkinder von 2 bis 3 Jahren aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

In der Kinderkrippe „Im Kirchrain“ können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden (U3/U2-Betreuungsplätze), soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Es werden keine Plätze für die Ü3-Betreuung angeboten. Deshalb wechseln Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres entsprechend dem Betreuungsbedarf in eine der vier Kindertageseinrichtungen, in den Ü3-Plätze angeboten werden, soweit dort Plätze vorhanden sind.

Im Kinderhaus „Am Talbach“ können Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden (Ü3/U3/U2-Betreuungsplätze), soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Kleinkindbetreuungseinrichtungen Kinderhaus „Am Talbach“ oder die Kindertagesstätte/Kinderkrippe „Im Kirchrain“ bzw. auf Bereitstellung eines Platzes zur Kleinkindbetreuung von Kindern vom 1. bis 3. Lebensjahr in den Krippengruppen (KR), altersgemischten Gruppen (AM) oder Gruppen mit Ganztagesbetreuung (GT) besteht nicht.

- 4.2. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
- 4.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder beeinträchtigt werden.
- 4.4. Der Träger legt mit den pädagogischen Mitarbeiter/innen, nach Anhörung des Elternbeirates, die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Gemeindeverwaltung die Aufnahme der Kinder.
- 4.5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anlage 9).
- 4.6. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Unterzeichnung des **Aufnahmebogens für die Kleinkindbetreuung U2 (Anlage 3) und U3 (Anlage 4)** bzw. **für den Kindergarten Ü3 (Anlage 5)** und die **Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 9)**.

Spätestens 2 Monate vor der Kindergartenaufnahme ist der Vordruck „Festlegung der Betreuungszeit/des Betreuungsumfangs (Anlage 6) einschließlich dem Erhebungsbogen „Nachweis des Einkommens zur Ermittlung/Festsetzung des Kindergarten-Betreuungsentgelts“ (Anlage 7) und dem Vordruck „Ermächtigung zum Einzug des Kindergarten-Betreuungsentgelts“ (Anlage 8) bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Aufnahmevertrages, der von dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen ist.

- 4.7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5 Besuch der Einrichtung - Öffnungs- und Betreuungszeiten - Schließungszeiten - Ferien

- 5.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 5.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

- 5.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziffer 5.7 und 5.8) geöffnet.
Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- 5.4. Die von der Gemeinde Oberboihingen angebotenen bedarfsgerechten, verlängerten Öffnungs- und Betreuungszeiten können der beigefügten **Elterninformation über die Kindertagesaufnahme sowie die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen** entnommen werden.
- 5.5. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit durch das Personal ist nicht gewährleistet. Die Kinder sollen nicht vor den Öffnungszeiten in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 5.6. **Das Kindergartenjahr geht vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis spätestens am 31. August des Jahres, in dem das Kind in die Schule eintritt.**
Der Träger der Einrichtung behält sich abweichende Regelungen für den Zeitpunkt des Ausscheidens von Kindern wegen Schuleintritt bzw. die Neuaufnahme von Kindern in die Einrichtungen vor.
- 5.7. Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.
- 5.8. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, werden die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 5.9. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel.
Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

6. **Entgelttabelle Kindertageseinrichtungen Gemeinde Oberboihingen - Kindergarten-Betreuungsentgelt / Essensentgelt (Anlage 2 zur Benutzungsordnung)**

Die Gemeinde Oberboihingen erhebt gemäß dieser Kindergartenordnung und der als Anhang beigefügten Entgelttabelle für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oberboihingen - **Anlage 2 zur Benutzungsordnung** - folgende Entgelte:

- **Betreuungs-Bausteine A – C Kindergarten-Betreuungsentgelt (12 Monate)**

Erhebung eines einkommensabhängigen, sozialgestaffelten Betreuungsentgelts als Gegenleistung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. die Betreuung der Kinder entsprechend dem bei der Aufnahme vereinbarten Betreuungsumfang.

Baustein A:	Ü3-Betreuung	(3 Jahre bis Schuleintritt)
Baustein B:	U3-Betreuung	(2 bis 3 Jahre)
Baustein C:	U2-Betreuung	(1 bis 2 Jahre)

- **Baustein D - Essensentgelt /Mittagstisch/Mittagessen (12 Monate)**

Erhebung eines Essensentgelts für die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen (Abosystem) zur Deckung der Essenskosten.

Das in der Entgelttabelle festgesetzte Essensentgelt setzt sich aus den Bezugskosten für die Lieferung des Mittagessens einschließlich einer Pauschale zur Beteiligung an den Betriebs- und Personalkosten für den Mittagstisch/Bistro für die regelmäßige Teilnahme am Mittagessen zusammen.

6.1. Kindergarten-Betreuungsentgelt / Baustein A – C (12 Monate)

Erhebung des Betreuungsentgeltes

Als Gegenleistung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Betreuung der Kinder wird von der Gemeinde ein **Kindergarten-Betreuungsentgelt** erhoben.

Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage eines **einkommensabhängigen und nach der Kinderzahl sozial gestaffelten Entgeltsystems**.

Eine Änderung des Betreuungsentgeltes, auch die Umstellung auf ein anderes Entgeltsystem, bleibt dem Träger vorbehalten.

6.2. Einkommensnachweis (Anlage 7)

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Kindergarten-Anmeldung, **spätestens 2 Monate** vor der Kindergartenaufnahme den **Vordruck „Nachweis des Einkommens zur Ermittlung/Festsetzung des Kindergarten-Betreuungsentgeltes“ (Anlage 7) der Gemeinde vorzulegen**.

Außerdem ist der Gemeinde eine **Ermächtigung zum Lastschrifteinzug** zur Abbuchung der jeweiligen Entgeltbeträge (Betreuungsentgelt, Essensentgelt) (Anlage 8) vorzulegen.

Das Kindergarten-Betreuungsentgelt wird von der Gemeinde nach Abgabe des **Erhebungsbogens „Nachweis des Einkommens zur Ermittlung/Festsetzung des Kindergarten-Betreuungsentgeltes“** festgesetzt (**Anlage 7**).

Die Einstufung bzw. Festsetzung des Betreuungsentgeltes durch die Gemeindeverwaltung und die verbindliche Zusage eines Betreuungsplatzes sowie der Abschluss des Aufnahmevertrages erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Einkommensnachweise (Jahressteuerbescheid, Verdienstabrechnungen).

Als Einkommensnachweis ist mit dem Erhebungsbogen der aktuellste Jahressteuerbescheid einzureichen. Ersatzweise können die Verdienstabrechnungen des Monats Dezember und der letzten drei Monate vorgelegt werden.

Ohne Abgabe des Vordrucks „Nachweis des Einkommens zur Ermittlung/Festsetzung des Kindergarten-Betreuungsentgeltes“ (Anlage 7) erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommens-/Entgeltgruppe der Entgelttabelle.

Die Einstufung in eine niedrigere Einkommens-/Entgeltgruppe erfolgt erst nach Vorlage des Erhebungsbogens.

Bei Einstufung in die Entgeltgruppe 6 (höchste Stufe/Jahres-Familien-Bruttoeinkommen von mehr als 63.000 Euro) kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise verzichtet werden.

Eine Änderung der Einstufung kann frühestens zu dem der Einreichung des Vordruckes folgenden Monats erfolgen.

Die in der Betreuungsentgelt-Tabelle für die maßgebende Einkommens-/ Entgeltgruppe festgesetzten Beträge sind von den Personensorgeberechtigten für jeden angefangenen Monat für jedes Kind im Voraus bis zum 5. des Monats an die Gemeinde zu entrichten.

6.3. Ermittlung/Festsetzung des einkommensabhängigen Betreuungsentgeltes

6.3.1. Das Kindergarten-Betreuungsentgelt ist nach der Höhe des Jahres-Familien-Bruttoeinkommens sowie der Zahl der Kinder in der Familie/Haushalt unter 18 Jahren gestaffelt.

Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach dem im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungsumfang bzw. der Zahl der festgelegten wöchentlichen Betreuungsstunden sowie den gebuchten Betreuungsbausteinen.

Baustein A Betreuung von Kindergarten-Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Betreuung)

Baustein B Betreuung von Kleinkindern vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Betreuung)

Baustein C Betreuung von Kleinkindern vom 1. bis zum vollendeten

2. Lebensjahr (U2-Betreuung)

6.3.2. Maßgebendes Einkommen zur Festsetzung des Betreuungsentgeltes

- Jahres-Familien-Bruttoeinkommen

Maßgebend ist das Jahres-Bruttoeinkommen aller zur Familie/Haushalt gehörenden Personen zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten. Dazu gehört das Einkommen beider Eltern sowie ggf. das Einkommen der Kinder unter 18 Jahren.

Bei Verheirateten ist das Einkommen beider Eltern mit zu berücksichtigen, bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Lebenspartner mit zu berücksichtigen.

Das Brutto-Familieneinkommen ergibt sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (u.a. Elterngeld)

Das Jahres-Familien-Bruttoeinkommen errechnet sich aus der Jahressumme der positiven Einkünfte.

Anzurechnen sind auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. 13. Gehalt, Urlaubsgeld).

Das Kindergeld ist bei der Einkommensermittlung nicht zu berücksichtigen.

Bei Gewerbetreibenden, selbständig Tätigen (freie Berufe) und bei Land- und Forstwirten ist das maßgebliche Einkommen der Gewinn

(weitere Abzüge sind nicht möglich).

- 6.4. Ändern sich während der Zeit des Kindergartenbesuchs des Kindes die Familienverhältnisse durch die Geburt eines Kindes oder wird das Jahres-Familien-Bruttoeinkommen auf Dauer höher oder niedriger (z.B. Wegfall bzw. Hinzukommen des Verdienstes eines Familienangehörigen, Arbeitslosigkeit, oder längere Kurzarbeit eines Familienangehörigen, Arbeitsplatzwechsel, Ehescheidung) und sich dadurch die Einstufung in eine andere Einkommens-/ Entgeltgruppe ergibt, ist dies **schriftlich** der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, so dass eine Korrektur des zu entrichtenden Betreuungsentgeltes vorgenommen werden kann.

- 6.5. Da das Kindergarten-Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (5.7. und 5.8.), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Das Kindergarten-Betreuungsentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

Für Schulanfänger ist das Kindergarten-Betreuungsentgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres bzw. des Monats August zu bezahlen, in dem das Kind in die Schule eintritt. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist das Kindergarten-Betreuungsentgelt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

- 6.6. **Essensentgelt für die Teilnahme am Mittagessen/Baustein D (12 Monate)**

Zuzüglich zum Betreuungsentgelt wird für den **Baustein D – regelmäßige Teilnahme am Mittagessen/Abosystem** - ein Essensentgelt entsprechend der in der Entgelttabelle festgesetzten Betrages erhoben.

Die maßgeblichen Beträge für das Essensentgelt Baustein D ergeben sich aus Ziffer D der Entgelttabelle für die Kindertageseinrichtungen. **(Anlage 2 zur Benutzungs-**

ordnung)

Der Träger behält sich vor, das Essensentgelt abweichend davon nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Das Essensentgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

- 6.7. In Härtefällen und sozialen Notlagen kann bei der Gemeindeverwaltung Oberboihingen ein Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung von den festgesetzten Entgelten oder eine andere Zahlungsweise gestellt werden.

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Entgelte gemäß der Entgelttabelle zu leisten, kann die Gemeinde in begründeten Fällen im Wege einer Einzelfallentscheidung eine Befreiung oder Ermäßigung der Entgelte bzw. eine andere Zahlungsweise zulassen.

- 6.8. In Härtefällen und sozialen Notlagen kann beim Landratsamt Esslingen ein Antrag auf Kostenübernahme oder Ermäßigung gestellt werden:

- Gewährung von Jugendhilfeleistungen/Übernahme Betreuungsentgelt gemäß §§ 22, 22a, 24 und 90 SGB VIII
- Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Mittagsverpflegung im Kindergarten

7. Aufsicht

- 7.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- 7.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 10f). Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten sondern von einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich (Anlage 10d).

- 7.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 10d). Haben die Personensorgeberechtigten schriftlich erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf (Anlage 10f), beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

- 7.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

8. Kündigung

- 8.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

- 8.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (s. Ziffer 5.6). Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

- 8.3. Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) die Nichtentrichtung bzw. ein Zahlungsrückstand des Betreuungsentgelts für drei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

9. Versicherungen

- 9.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII),

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks, Spaziergang, Feste und dergleichen (Anlage 10g)

- 9.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 9.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

- 9.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

- 10.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 12).

- 10.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle

Ruhr

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 10.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 10.5. Der Gruppenleiterin müssen diese Erkrankungen sofort mitgeteilt werden.
- 10.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 11).
- 10.7. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 10.8. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 10.9. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

11. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich wechselnden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die in Anlage 1 angeschlossenen Richtlinien).

12. Datenschutz

- 12.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 12.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 12.3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 10a) abzugeben.
- 12.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anhang 10b).

12. Verbindlichkeit

Inkrafttreten von Änderungen zum 01.09.2017

Die vom Gemeinderat am 31.05.2017 beschlossene Neufassung der Kindergartenordnung - Ordnung der Kindertageseinrichtungen tritt mit diesen Änderungen am 1. September 2017 in Kraft.

Oberboihingen, 1. Juni 2017



Torsten Hooge
Bürgermeister